

Tagesordnungspunkt 7.1

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim am 03. Juni 2009

Ordnung des Kleingartenbereiches Belzbachtal / Mosbachtal in Wiesbaden-Dotzheim

Beschluss Nr. 0039

1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird dringend gebeten, für den Bereich Belzbachtal / Mosbachtal in Wiesbaden-Dotzheim ausreichendes Planungsrecht zu schaffen. Das zu schaffende Planungsrecht muss Festsetzungen hinsichtlich der Nutzung der Gärten und zur Größe der Gartenhütten beinhalten.
2. Der Magistrat wird weiterhin gebeten, gemeinsam mit dem Ortsbeirat Abgrenzungen für dieses Gebiet festzulegen, was dort zukünftig zulässig und nicht zulässig sein soll.
3. Der Magistrat wird darüber hinaus gebeten, eine Bestandsaufnahme der dortigen Bebauung nach Quadratmetern vorzunehmen.

Begründung:

Für den Bereich Umgehung Dotzheim und Landgrabenschule(1975_1) gibt es einen Bebauungsplan und für den Bereich Belzbachtal (01_1983) gibt es schon seit langer Zeit einen Bebauungsplan im Verfahren. Ersterer stellt offensichtlich keine ausreichende Handlungsgrundlage für die zuständigen Fachämter dar, um den Fehlentwicklungen begegnen zu können, denn der Bebauungsplan „Umgehung Dotzheim und Landgrabenschule“ 1975/1 setzt hier Grünfläche „Private Gärten“ fest. Festsetzungen hinsichtlich Hüttengröße, Bauweise der Hütten, Art der Einfriedigung usw. sieht der Bebauungsplan nicht vor. In gesamten Bereich ist mittlerweile massiver Wildwuchs an Gartenhütten, Anbauten und sonstigen baulichen Anlagen (Mauern, Umzäunungen etc.) mit erheblich mehr als 30 m³ umbautem Raum entstanden, die das Bild und die Funktion des Gartengebietes absolut in Frage stellen und teilweise häuserähnlichen Charakter aufweisen. Für den betroffenen Bereich muss es klare Vorgaben, z. B. nach dem Vorbild des noch zu beschließenden Bebauungsplanes „Kirschgarten“ (02_1981) im Ortsbezirk Sonnenberg geben, um möglichst schnell weitere Fehlentwicklungen zu verhindern.

Verteiler:

Dezernat IV / 61 z. w. V
Dezernat IV / 63 z. K.
Dezernat V / 36 z. K.
1006 z. d. V.

Ernst
Ortsvorsteher